



Samtgemeinde Eilsen
Der Samtgemeindebürgermeister

Bückeburger Str. 4
31707 Bad Eilsen

Telefon (0 57 22) 8 86 - 10
Telefax (0 57 22) 8 86 - 34

Vorlage Nr.:

SG 62/21-26

Version: 1

Öffentlich X Nicht öffentlich

Beratungsfolge Samtgemeindeausschuss	Sitzungstermin 11.07.2022
Samtgemeinderat	14.07.2022

TOP	Übertragung der Veranlagung und Einziehung der Kanalbenutzungsgebühren ab dem 01.01.2023 auf die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH
------------	--

Begründung:

Die Samtgemeinde Eilsen erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren) nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung).

Die Gebühr bemisst sich nach der Wassermenge die den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Diese Wassermenge wird von den Stadtwerken Schaumburg-Lippe ermittelt und entspricht i.d.R. dem Frischwasserverbrauch. Die Übernahme der Daten von den Stadtwerken und das Importieren in das System der Samtgemeinde bedarf umfangreicher Nacharbeit und führt damit zu sehr hohem Personal- und Zeitaufwand. Es liegt ein Angebot der Stadtwerke zur Einziehung der Kanalbenutzungsgebühren im Auftrag der Samtgemeinde Eilsen vor. Dies würde zu erheblichen Zeit- und Personaleinsparung führen. Die dadurch gewonnenen Kapazitäten können an anderer Stelle genutzt werden. Gem. § 12 Absatz Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) können Kommunen u.a. in der Satzung bestimmen, dass von ihnen Dritte beauftragt werden Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen. Die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH soll daher mit der Entgegennahme der Kanalbenutzungsgebühren beauftragt werden. Eine entsprechende Vereinbarung liegt als Anlage bei. Die Kosten belaufen sich auf 4,57 € netto pro Zähler. Derzeit werden jährlich 1.914 Zähler abgerechnet, sodass die jährlichen Kosten brutto ca. 10.300 € betragen. Die Satzung sieht vor, dass nur Eigentümer veranlagt werden dürfen. Die Stadtwerke veranlagten jedoch auch Mieter von Häusern. Die Satzung muss daher angepasst werden. Eine entsprechende Satzungsänderung liegt als Anlage bei.

